

**Anordnung  
zur Übernahme des Handels  
mit landwirtschaftlichen Nutztieren  
durch die VVB Tierzucht  
vom 30. November 1967**

In Verwirklichung des ökonomischen Systems des Sozialismus wird zur weiteren Gestaltung der Leitung des einheitlichen Reproduktionsprozesses der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft auf dem Gebiet des Zucht- und Nutztierhandels folgendes angeordnet:

§1

Grundsätze

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1968 wird der Handel mit landwirtschaftlichen Nutztieren aus dem Verantwortungsbereich des Staatlichen Komitees für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse ausgegliedert und der VVB Tierzucht zugeordnet.

(2) Der Handel mit landwirtschaftlichen Nutztieren umfaßt folgende Tierarten:

Nutzrinder:	Kühe, tragende Färsen, weibliche Jungrinder, weibliche Kälber, Kälber zur Mast
Nutzschweine:	Gebrauchssauen, Nutz- und Futterschweine, Ferkel und Läufer
Nuttschafe:	Mutterschafe, Jährlinge, Hammel, Lämmer männlich und weiblich
Nutzgeflügel:	alle Wirtschaftsrassen und deren Kreuzungen,

(3) Die VVB Tierzucht als ökonomisches Führungsorgan des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik für die gesamte Herdbuchzucht und leitendes Wirtschaftsorgan für die ihr unterstellten volkseigenen Tierzuchtbetriebe und Einrichtungen leitet auf der Grundlage der bestätigten Planaufgaben die gesamte Distribution und Zirkulation von Zucht- und Nutztieren.

(4) Die VVB sichert gemeinsam mit den Betrieben der Landwirtschaft über den Handel mit Zucht- und Nutztieren die zielgerichtete Übertragung der Ergebnisse der fortgeschrittenen züchterischen Arbeit auf der Grundlage des wissenschaftlich-technischen Höchststandes auf alle LPG und VEG und ermöglicht eine hohe Qualität der Endprodukte in der jeweiligen Kooperationskette.

(5) Die VVB Tierzucht und die Tierzuchtinspektionen haben systematisch darauf Einfluß zu nehmen, daß die Direktbeziehungen zwischen VEG und LPG, in den Kooperationsgemeinschaften und ganzen Gebieten weiter ausgedehnt und langfristig vertraglich geregelt werden.

(6) Unter der Leitung der VVB Tierzucht organisieren die Tierzuchtinspektionen in den Bezirken und Kreisen unter Berücksichtigung der Einheit von Territorial- und Produktionsprinzip den Handel mit Zucht- und Nutztieren, fördern damit die Entwicklung vielfältiger Kooperationsbeziehungen und vollziehen ihre Tätigkeit durch den Abschluß von Verträgen auf der Basis der bestätigten Jahres- und Perspektivpläne der Landwirtschaftsbetriebe.

§2

Arbeitskräfte,  
materiell-technische Basis

Zur Lösung der Aufgaben auf dem Gebiet des Handels mit landwirtschaftlichen Nutztieren sind:

die im Staatlichen Komitee für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, in den VVEAB und VEAB auf diesem Gebiet geplanten Arbeitskräfte, insbesondere die erfahrenen Kader, die Grund- und Umlaufmittel sowie die materiellen und finanziellen Fonds auszugliedern

die Grundsätze zur Übernahme des Handels mit landwirtschaftlichen Nutztieren durch die gemeinsame Vereinbarung zwischen dem Staatlichen Komitee für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse und der VVB Tierzucht zu regeln.

§3

Geltungsbereich gesetzlicher Bestimmungen

Für den Handel mit landwirtschaftlichen Nutztieren werden die in den gesetzlichen Bestimmungen festgelegten Aufgaben, Rechte und Pflichten des Staatlichen Komitees für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der VVB Tierzucht und die Aufgaben, Rechte und Pflichten der VVEAB und VEAB den Tierzuchtinspektionen übertragen. Das gilt besonders für folgende gesetzliche Bestimmungen:

Anordnung vom 30. Januar 1964 über die Planung und Bilanzierung des Handels mit Zucht- und Nutztieren (GBI. II S. 167)

Siebente Durchführungsverordnung vom 22. April 1965 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe — (GBI. II S. 431)

Anordnung Nr. 2 vom 13. Juli 1966 über die Lieferung und Abnahme von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (GBI. II S. 527)

Anordnung vom 10. April 1967 über die Erhebung von Gebühren für die Schätzungen von landwirtschaftlichen Nutztieren (GBI. II S. 227)

Anlage 1 — Position 313 10 000 der Anordnung Nr. Pr. 2 vom 11. August 1967 über das Preisantragsverfahren (GBI. II S. 594).

§4

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

Berlin, den 30. November 1967

Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik

E w a l d  
Minister